

nur den „Täter“ in ständiger Rechtsprechung auch auf Teilnehmer i. S. der §§ 48 ff. StGB ausgedehnt. Ebenso ist die Anwendung des § 213 StGB über mildernde Umstände des Totschlages auch auf die Fälle der Tötung auf Verlangen und der Kindestötung (§§ 216, 217 StGB) eine analoge Gesetzesanwendung zugunsten des Angeklagten.